

Stiftung
Warentest

Finanztest



Finanzplaner junge Familien

Steuern, Recht und Finanzen
für die schönste Zeit
des Lebens



Das Minus im Vergleich zum Partner zieht sich bis ins Rentenalter weiter, denn wer während des Berufslebens weniger in die Rentenkasse einzahlt, erhält im Ruhestand weniger ausgezahlt ([„Für die Rente zählt jeder Punkt“, S. 90](#)).

Wie gehen Sie als Paar mit diesen Unterschieden um? Solange Sie glücklich miteinander sind, mögen die Unterschiede für Sie bedeutungslos sein. Schließlich steht der eine für den anderen ein und verdient, wenn nötig, für ihn mit.

Aber wie steht es im Fall einer Trennung? Viele scheuen den Gedanken. Doch davor ist niemand geschützt – egal ob mit oder ohne Trauschein.

30

Sekunden

Fakten

65 %

Von den knapp 740 000 Kindern, die 2015 in Deutschland geboren wurden, kamen fast zwei Drittel als Kinder von verheirateten Eltern auf die Welt.

75 %

Baden-Württemberg ist das Bundesland, in dem der Anteil der verheirateten Eltern am höchsten war, knapp gefolgt von Bayern.

40 %

In den östlichen Bundesländern sind im Schnitt deutlich weniger Eltern bei der Geburt ihres Kindes verheiratet als in den westlichen Ländern. In Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg waren es 2015 keine 40 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Das Gesetz schützt Verheiratete

Wenn Eltern verheiratet sind, profitieren die Frauen beziehungsweise die Partner, die die überwiegende Auszeit für die Familie nehmen, im Ernstfall von einigen Mechanismen, um

die familiär bedingten Einkommensunterschiede auszugleichen:

- **Unterhalt:** Per Gesetz sind die Ehepartner nicht nur zu gegenseitigem Beistand und Fürsorge verpflichtet, sondern auch zum gegenseitigen Unterhalt. Sollten sie sich trennen, hat derjenige, der für die Erziehung des Kindes seinen Beruf zurückstellt, bis zum Ende des dritten Geburtstags des Kindes Anspruch auf Unterhaltszahlungen des Expartners. Anders als vor einer Gesetzesänderung im Jahr 2008 ist danach allerdings in der Regel Schluss mit dem nahehelichen Unterhalt. Eine Mutter ist dann per Gesetz gehalten, eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen und so selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Davon unabhängig sind die Unterhaltsleistungen fürs Kind ([siehe „Das Kind finanziell absichern“, S. 26](#)).
- **Versorgungsausgleich:** Sämtliche Versorgungsansprüche, die die Ehepartner während der Ehe fürs Alter erwirtschaftet haben – sei es aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sei es aus privaten oder staatlich geförderten Verträgen zur Altersvorsorge –, werden bei der Scheidung zwischen den beiden Partnern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- **Zugewinnngemeinschaft:** Ehepaare, die keinen Ehevertrag geschlossen haben, leben automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet: Jeder Partner behält das Vermögen, das er mit in die Ehe gebracht hat und kann eigenes Vermögen hinzuerwerben. Das von beiden Partnern zugewonnene Vermögen wird im Fall einer Trennung auf beide Partner zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Gemeinsames Bankkonto

Ein Elternteil verdient überwiegend das Geld, der andere übernimmt meist die Besorgungen des Alltags und fürs Kind? In diesem Fall ist das gemeinsame Konto eine bequeme Lösung. So kann der Partner mit den Alltagsaufgaben direkt auf das nötige Geld zugreifen. Doch das gemeinsame Konto ist kein Muss. Wenn zumindest ein Elternteil selbstständig arbeitet, sind getrennte Konten allein schon aus Haftungsgründen sinnvoll. Achten Sie bei den Einzelkonten aber darauf, dass Sie Ihrem Partner für den Notfall eine Vollmacht dafür geben.

Vertrag für mehr Sicherheit – mit oder ohne Trauschein

Doch reichen die gesetzlichen Vorkehrungen allein aus, damit zum Beispiel die in Teilzeit arbeitende Mutter bei einer Trennung im Vergleich zum voll berufstätigen Partner nicht zu schlecht abschneidet?

Sie können für mehr Ausgleich untereinander sorgen. Das ist mithilfe eines notariell beglaubigten Ehevertrags möglich. Darin lassen sich beispielsweise eine längere Unterhaltszahlung vereinbaren, Ausgleichszahlungen für die familienbedingte Auszeit oder besondere Regelungen zum Versorgungsausgleich treffen. Einen solchen Vertrag können Sie auch noch während der Ehe schließen.

Auch ohne Trauschein können Sie vertragliche Vereinbarungen treffen, um sich gegenseitig abzusichern. Darüber sollten Sie nachdenken, denn wenn sich unverheiratete Eltern trennen, steht der Partner, der beruflich für die Familie zurückgesteckt hat, im ungünstigsten Fall finanziell komplett mit leeren Händen da: Ohne Trauschein gibt es rechtlich gegenüber dem Expartner keine Unterhaltsansprüche, keinen Versorgungsausgleich und keinen Zugewinnausgleich. Jeder Partner wirtschaftet für sich selbst. Weiter erschwert wird die Situation, wenn der Expartner dann nicht einmal den Unterhalt für die Kinder zahlt ([siehe „Das Kind finanziell absichern“ ab S. 26](#)).

Um sich vor so einer Situation zu schützen, bieten vertragliche Regeln zum Beispiel zu Ausgleichszahlungen frühzeitig Klarheit und Sicherheit.

Wer kennt sich aus?

Lassen Sie sich von einem Anwalt für Familienrecht zu den vertraglichen Regelungen als Ehepaar oder auch als Paar ohne Trauschein beraten. Im Ratgeber „Sich trauen“ der Stiftung Warentest finden Sie detaillierte Informationen rund um Ehevertrag und sämtliche Rahmenbedingungen für Brautpaare. Erhältlich unter www.test.de/shop.

Rechtliche Klarheit: Mein, dein, unser Kind

Trauschein: ja oder nein? Die Antwort führt beim Sorgerecht zu Unterschieden. Wie Ehepaare und eingetragene Lebenspartner, unverheiratete Eltern und Patchwork-Familien Klarheit schaffen.

Wenn die Eltern verheiratet sind, ist die Sache klar: Beide Ehepartner haben das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Die elterliche Sorge ist das Recht zur Erziehung und die Pflicht zur Betreuung und Versorgung eines minderjährigen Kindes. Die Eltern stehen damit bis zur Volljährigkeit ihres Kindes in der Pflicht: Sie entscheiden zum Beispiel, welche Kita ihr Kind besucht, ob es geimpft werden soll und ob es später zur Oma in die Ferien fahren darf.

Teilen sich Eltern das gemeinsame Sorgerecht, müssen sie wichtige Entscheidungen für das Kind gemeinsam treffen. Sie verwalten außerdem sein Vermögen und entscheiden darüber, wie es verwendet wird. Ihre Pflicht ist dabei, das Vermögen zu erhalten oder zu vermehren. Sie dürfen es nicht zu eigenen Zwecken, etwa für die Finanzierung des Eigenheims, ausgeben.

Ohne Trauschein aktiv werden

Wollen unverheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind übernehmen, muss das Paar selbst aktiv werden: Denn per Gesetz erhält die unverheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht, selbst wenn sie und der Vater in einem Haushalt leben. Der werdende Vater kann aber noch während der Schwangerschaft beim Jugendamt die Vaterschaft anerkennen, und als Paar können Sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, sodass Sie sich dann das Sorgerecht teilen. Beides können Sie gebührenfrei beim Jugendamt erledigen. Wenn Sie dort einen Termin vereinbaren, fragen Sie gleich nach, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen.

Väterrechte

Verweigert die allein sorgeberechtigte Mutter die Erklärung zum gemeinsamen Sorgerecht, hat der Vater seit 2013 das Recht, ohne Zustimmung der Mutter die „Mitsorge“ beim Familiengericht zu beantragen. Früher war dies nur möglich, wenn die Mutter dazu Ihr Einverständnis erklärt hatte. Das Familiengericht entscheidet zugunsten des Vaters, wenn das gemeinsame Sorgerecht dem Kind nicht schadet.

Gemeinsam sorgen trotz Trennung

Am gemeinsamen Sorgerecht ändert sich nicht ohne Weiteres etwas, wenn Sie sich trennen oder scheiden lassen. Selbst wenn Sie mit neuen Partnern zusammenleben, behalten die

leiblichen Eltern das gemeinsame Sorgerecht. Nur wenn Sie das Familiengericht einschalten, kann dieses die Erklärung über die gemeinsame Sorge aufheben.

Bleibt es nach der Trennung beim gemeinsamen Sorgerecht, entscheiden beide leiblichen Eltern weiter wichtige Fragen gemeinsam.

Zur gerichtlichen Entscheidung muss es aber nicht kommen, wenn sich die Eltern bei Trennung oder Scheidung einig werden: Vor allem die Kinder profitieren, wenn es ohne Gericht eine möglichst entspannende Lösung gibt. Sie können zum Beispiel klären, wo der Nachwuchs leben wird und welche Möglichkeiten der andere Partner hat, mit ihm Kontakt zu halten.

Beim gemeinsamen Sorgerecht entscheiden die leiblichen Eltern trotz räumlicher Trennung weiter gemeinsam über wichtige Fragen rund ums Kind, etwa über die Kontoeröffnung oder eine nötige Operation. Alltagsfragen wie Taschengeld oder Schlafenszeit darf der Elternteil allein bestimmen, bei dem das Kind hauptsächlich wohnt.

Das Kind finanziell absichern

Und wie steht es mit den Ausgaben fürs Kind? Hier gibt es eine klare Regel: Der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, ist zu regelmäßigen Unterhaltszahlungen verpflichtet. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs können die Eltern mithilfe der „Düsseldorfer Tabelle“ ermitteln – einer Leitlinie für Unterhaltsansprüche, die das Düsseldorfer Oberlandesgericht gemeinsam mit anderen Gerichten erstellt hat. Die Tabelle zeigt an, wie hoch der Unterhaltsanspruch eines Kindes je nach Alter und Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ist.

Die aktuelle Tabelle finden Sie auf der Internetseite www.olg-duesseldorf.nrw.de, dort unter „Schnellzugriff“. Nach dieser Tabelle gilt zum Beispiel: Verdient der getrennt lebende Vater monatlich 2 500 Euro netto, ergibt sich ein Mindestbedarf für sein Kind im Alter von 0 bis 5 Jahren von monatlich 394 Euro. Auf diesen Mindestbedarf werden Kindergeld und Freibeträge, zum Beispiel der Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen, angerechnet. So lässt sich der tatsächlich zu zahlende Betrag ermitteln.

Doch was, wenn es Streit über die Höhe der Zahlung gibt oder wenn der Partner gar nicht zahlt? Das ist leider häufig der Fall: Die Bertelsmann Stiftung hat 2016 ermittelt, dass 50 Prozent der Alleinerziehenden keinen Unterhalt für ihre Kinder bekommen und 25 Prozent nur unregelmäßig Zahlungen oder weniger als ihnen zusteht. Alleinerziehende sollten sich dann an das Jugendamt wenden und dort den Unterhaltsvorschuss beantragen. Er beträgt für Kinder bis zum 6. Geburtstag 150 Euro im Monat, bis zum 12. Geburtstag 201 Euro und bis zum 18. Geburtstag 268 Euro. Beziehen Sie Hartz IV, zieht das Jobcenter den Betrag aber ab, wenn es die Höhe Ihrer Leistung ermittelt.